

Satzung vom 18.09.2023 für die durch die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH betriebenen Begräbniswälder

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 489), in Kraft getreten am 26.04.2022, sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.09.2023 im Benehmen mit der Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Fachaufsicht

- (1) Diese Satzung gilt für die durch die Begräbniswald Remscheid GmbH betriebenen Begräbniswälder
 - Kleebachtal und
 - Ehringhausen
- (2) Die Fachaufsicht obliegt der durch den Aufgabengliederungsplan der Stadt Remscheid beauftragten Dienststelle (= Friedhofsverwaltung).

§ 2 Zweck der Begräbniswälder

- (1) Die Begräbniswälder der Begräbniswald Remscheid GmbH dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadtgemeinde Remscheid ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden.
- (2) In den Begräbniswäldern werden ausschließlich Totenaschen im Wurzelbereich des Bewuchses unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung bestattet. Die Bestattung von Aschen in schnell verrottbaren Urnen ist ebenfalls zulässig.
- (3) Die Gesellschaft handelt gemeinwohlgebunden.
- (4) Die Begräbniswälder werden durch die Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte unterhalten. Ihnen obliegt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

§ 3 Verwaltung der Begräbniswälder

Die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH verwaltet ihre Begräbniswälder eigenverantwortlich. Sie bedient sich bei den Verwaltungsabläufen, insbesondere der Anmeldung von Bestattungen und der Verwaltung der Nutzungsrechte, der städtischen Friedhofsverwaltung.

3.82

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Rat der Stadt Remscheid kann aus zwingenden öffentlichen Gründen die Schließung oder Entwidmung eines Begräbniswaldes oder Teilen davon beschließen. Der Fachausschuss entscheidet bei Einzelgrabstätten. Bei Vorliegen einer ordnungsbehördlichen Anordnung sind Fachausschuss und Rat zu informieren. Beschluss und Anordnung sind öffentlich bekanntzugeben.

Die Nutzungsberechtigten sind, soweit diese bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, schriftlich zu informieren. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

- (2) Soweit durch eine Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen. Das bisherige Nutzungsrecht geht sodann auf die neue Grabstätte über.
- (3) Im Falle der Entwidmung schlägt die örtliche Ordnungsbehörde dem Rat der Stadt die Vorgehensweise zum Umgang mit noch bestehenden Ruhefristen vor. Die Belange der Nutzungsberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Verhalten in den Begräbniswäldern

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

§ 6 Bestattungsvorschriften

- (1) Die Bestattung ist unter Vorlage der Sterbeurkunde oder der Beerdigungserlaubnis und der Einäscherungsbescheinigung sowie unter Angabe des Auftraggebers (= Entgeltschuldner) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Weitere gesetzliche vorgeschriebene Unterlagen sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von Montag bis Freitag. Folgen mehrere Feiertage hintereinander, so behält sich die Friedhofsverwaltung eine Sonderregelung vor.
- (3) Die Beisetzung von Totenaschen müssen innerhalb der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen genannten Fristen durchgeführt werden.
- (4) Soweit die Asche in einer Urne bestattet werden soll, ist dies nur in Urnen aus schnell verrottenden, natürlichen und umweltfreundlichen Materialien zulässig.
- (5) Die Ruhefrist für Urnen- und Aschenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
- (6) Die Umbettung von Aschen ist ausgeschlossen.

§ 7 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Eine gärtnerische Anlage der Waldgrabstätten, die Veränderung des Bewuchses, die Ablage von Blumenschmuck und ähnlichem, der über den Charakter des Begräbniswaldes hinausgeht sowie eine besondere Kenntlichmachung ist nicht zulässig - insbesondere dürfen keine Namens- oder Gedenkzeichen aufgestellt oder angebracht werden. Die Bestattungsbäume werden ausschließlich mit einer Metallplakette zu deren Identifizierung gekennzeichnet.
- (3) Der Erwerb von Nutzungsrechten bestimmter Grabarten kann auf den Erwerb anlässlich einer Bestattung beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Angebotes für aktuelle Bestattungen erforderlich ist.
- (4) Soweit keine anderslautende Mitteilung erfolgt, erhält der der Friedhofsverwaltung benannte Zahlungspflichtige das Nutzungsrecht.
- (5) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - Einzelbäume
 - Gemeinschaftsbäume
 - Gemeinschaftsruhestätte
 - Schmetterlingsbäume
- (6) Während der Nutzungszeit abgängige Bestattungsbäume werden von der Gesellschaft durch Neupflanzung an geeigneter Stelle ersetzt. Den Nutzungsberechtigten entstehen hierdurch keine Kosten. Die Neupflanzung bei Einzelbäumen erfolgt im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten. Soweit am Bestattungsbaum noch keine Bestattung erfolgte, kann das Nutzungsrecht an einen neuen Bestattungsbaum übertragen werden.

§ 8 Einzelbäume

- (1) Einzelbäume sind Grabstätten für die Bestattung von bis zu 12 Aschen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung des Entgelts mit Aushändigung der Urkunde.
- (3) Eine Bestattung kann nur stattfinden, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist nacherworben worden ist. Das Nutzungsrecht wird auf volle Jahre aufgerundet.
- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann die gesamte Grabstätte nacherworben werden. Die in Absatz 1 genannte Dauer darf zum Zeitpunkt des Nacherwerbs nicht überschritten werden.

3.82

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remscheid. Gleichzeitig wird durch ein Hinweisschild an der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Veröffentlichung keine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung, so geht diese davon aus, dass ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nicht gewünscht wird.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger bestimmen. Sofern er keine Regelung getroffen hat und die Angehörigen sich nicht anderweitig einigen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person seiner Angehörigen über:
- auf den Ehegatten,
 - auf den Lebenspartner,
 - auf die volljährigen Kinder,
 - auf die Eltern,
 - auf die volljährigen Geschwister,
 - auf die Großeltern,
 - auf die volljährigen Enkelkinder,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die/der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Soweit keine Angehörigen vorhanden sind oder diese an dem Nutzungsrecht nicht interessiert sind, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an andere Personen vergeben.
- (7) Die Umschreibung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Antrag zur Umschreibung bedarf der Textform. Das Nutzungsrecht erlischt ohne Entschädigung, wenn die Umschreibung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht veranlasst wird. Benachrichtigt wird der der Friedhofsverwaltung benannte Zahlungspflichtige. Dieser ist insoweit verpflichtet, die anderen Angehörigen von der Aufforderung zur Umschreibung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden.

§ 9 Gemeinschaftsbäume

- (1) Gemeinschaftsbäume dienen der Bestattung mehrerer Aschen. An jedem Bestattungsbäum legt die Friedhofsverwaltung die Bestattungsplätze fest. Jeder Bestattungsplatz darf eine Totenasche aufnehmen. Dem Nutzungsberechtigten wird ab dem Tag der Bestattung die Nutzung des einzelnen Bestattungsplatzes zugewiesen. Gleichzeitig kann er gegen Entgelt einen weiteren Bestattungsplatz an diesem Baum festlegen, der für eine weitere Bestattung reserviert wird. Alle erworbenen Bestattungsplätze sind sodann Inhalt dieses Nutzungsrechtes.

- (2) Das Nutzungsrecht wird mit der ersten Bestattung für eine Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (3) § 8 Abs. 2 ff. gelten sinngemäß auch für die Nutzungsrechte an Gemeinschaftsbäumen.

§ 10 Gemeinschaftsruhestätte

- (1) Die Gemeinschaftsruhestätte dient der Bestattung mehrerer Aschen der Reihe nach. An jedem Bestattungsbaum legt die Friedhofsverwaltung die Bestattungsplätze fest. Jeder Bestattungsplatz darf eine Totenasche aufnehmen. Dem Nutzungsberechtigten wird ab dem Tag der Bestattung die Nutzung des einzelnen Bestattungsplatzes zugewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht am Gemeinschaftsbaum von 25 Jahren (Nutzungszeit) beginnt mit der Belegung und kann nicht verlängert werden; es verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Schmetterlingsbäume

- (1) Schmetterlingsbäume dienen der Bestattung von Aschen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres der Reihe nach. An jedem Bestattungsbaum legt die Friedhofsverwaltung die Bestattungsplätze fest. Jeder Bestattungsplatz darf eine Totenasche aufnehmen. Dem Nutzungsberechtigten wird ab dem Tag der Bestattung die Nutzung des einzelnen Bestattungsplatzes zugewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht am Gemeinschaftsbaum von 25 Jahren (Nutzungszeit) beginnt mit der Belegung und kann nicht verlängert werden; es verbleibt bei der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Unzulässige Kennzeichnungen

Unzulässige gärtnerische Anlagen von Grabstätten, Veränderungen des Bewuchses, Blumenschmuck u.dgl. oder Kennzeichnungen sind unverzüglich zu entfernen. Erfolgt die Entfernung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht, stellt diese den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder her.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gesellschaft oder die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Begräbniswälder, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 14 Entgelte

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung sind die Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten. Sie ist öffentlich bekanntzugeben.

3.82

§ 15 Datenschutz

Die Friedhofsverwaltung erfasst personenbezogene Daten lediglich in dem Umfang und für die Dauer, die für eine ordnungsgemäße Verarbeitung des Nutzungsverhältnisses erforderlich sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 18.09.2023

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister